Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 17

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Deutschland. Kurs für Turnunterricht an Taubstummenanstalten. Vom 30. September bis 12. Oktober findet an der Hochschule für Leibesübungen zu Spandau ein Kurs für Turnunterricht für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten statt. Die Anmeldungen zu demselben sind bis zum 15. September an Dir. Lehmann, Berlin-Neuköln, Mariendorferweg 48/60, einzureichen. Keine Teilnehmergebühr. — Es sind täglich zwei Stunden für Turnen, zwei Stunden für Vorträge und ein bis zwei für Aussprachen vorgesehen. An Vorträgen sind in Aussicht genommen: Der körperliche Zustand der Taubstummen. Rhythmus und Gehör. Die Leibesübungen in der Taubstummenschule. Physiologie der Leibesübungen. Geist des neuzeitlichen Turnens. Ueber die Körperschule. Bodenturnen und Geräteturnen. Spiele 2c. Den Teilnehmern soll auch Gelegenheit geboten werden, den Turnunterricht in der städtischen Taubstummenschule, in der staatlichen Taubstummenanstalt, und einem Taubstummenverein zu sehen. Ferner Besichtigung des Stadions, des Sportforums und der Turnschule.

Aus „Pro Juventute".

Schutz der schulentlassenen Taubstummen. In der Rheinprovinz in Deutschland wurden zum Schutz der schulentlassenen Taubstummen im Jahre 1927 den bestehenden Taubstummenanstalten Fürsorgebezirke überwiesen. Die Direktoren von acht Provinzial-Taubstummenanstalten sind dadurch Leiter von acht nach Kreisen örtlich abgegrenzten Fürsorgebezirken geworden, die im wesentlichen dem Aufnahmebezirk der Anstalten entsprechen. Die Taubstummen der Provinz sind unterrichtet, daß sie in allen Angelegenheiten sich von den Direktoren oder den besonders mit der Fürsorge betrauten Lehrern der Anstalt ihres Bezirks beraten lassen können. Auch die Bezirksfürsorgeverbände verweisen die Taubstummen gelegentlich an diese Beratungsstelle. Einzelne Anstalten mußten infolge eines vermehrten Zuspruches besondere Sprechstunden für die Taubstummen ihres Bezirks an bestimmten Wochentagen einrichten. Die Fürsorgearbeit wird erleichtert durch eine Kartothek mit Angaben über Name, Wohnort, Grad und Ursache der Gehörlosigkeit, Ausbildung, Beruf und Erwerbsverhältnisse der die Hilfe der Beratungsstelle in Anspruch nehmenden Personen. Die einen entlassenen Taubstummen betreffende Karte wird nach dem Wegzuge dieses Taubstummen in einen andern Bezirk der betreffenden Anstalt überwiesen. Die Führung solcher Beratungsstellen erfordert neben der Gewandtheit im Verkehr mit Taubstummen eine eingehende Kenntnis der Behörden, der Wohlfahrtseinrichtungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen Fürsorgebezirks. Dann können aber auch die schulentlassenen Taubstummen auf den für sie geeigneten Weg gewiesen und hierdurch vor Schäden und Enttäuschungen bewahrt werden. Bei uns in der Schweiz treten die Taubstummenfürsorgevereine an Stelle dieser Einrichtung; immerhin wird auch von den Anstalten weitgehend für die schulentlassenen Zöglinge gesorgt.

Aus „Pro Juventute".

Schweizerischer
Fürsorgeverein für Taubstumme
Mitteilungen des Vereins, seiner Sektionen und Kollektivmitglieder

Appenzellischer Hilfsverein für Bildung taubstummer und schwachsinniger Kinder. — Sein Jahresbericht 1928 enthält manche trefflichen und treffenden Bemerkungen, deren eine wir wiedergeben wollen:

Seite 5 heißt es: „Der treffliche Beschluß des Kantonsrates vom 30. November 1921, wonach die Wohngemeinde an die Versorgung unserer Kinder aus der Schulkasse auch einen Beitrag zu leisten hat, wird nicht immer konsequent gehandhabt. Es scheint Schulkassiere zu geben, die einer Anstaltsversorgung entgegenarbeiten, um der Schulkasse die Auslagen zu ersparen, zumeist bei Kindern von andern Gemeinden oder gar solchen aus andern Kantonen. Solche Handlungsweise ist nicht nur bedauerlich, sondern verwerflich; das heißt nicht Sparsamkeit, sondern vielmehr Geiz."

Die Auslagen für die versorgten Kinder (30 Taubstumme und 33 Schwachsinnige) betrugen im Berichtsjahr Fr. 30,566. 75 und der Taubstummenfonds weist Fr. 34,072. 97 auf.

Armbinden für Taubstumme

(und Schwerhörige) sind erhältlich gegen Einsendung von 1 Fr. in Marken von Pfarrer **G. Weber**, Clausiusstraße 39, **Zürich 6.**

Buchdruckerei Bühler & Werder zum „Althof" Bern.